

Schutzkonzept COVID-19 mit Umsetzungsmassnahmen

Dozwil-Kesswil-Uttwil, 12.08.2020

Die folgenden Ausführungen gelten definitiv ab dem 10.08.2020 und bis auf Weiteres. Je nach Bekanntgabe von weiteren Empfehlungen sowie den eigenen Erfahrungen im Umgang mit den beschlossenen Massnahmen können noch weitere Anpassungen erfolgen.

1. Grundhaltung

- Der Sekundarschulkreis Dozwil-Kesswil-Uttwil orientiert sich an den Vorgaben des Bundes und des Amtes Volksschule Thurgau. Die Mitarbeitenden sind für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zuständig. Hierzu werden gemeinsame Vorgaben vereinbart, welche strikte einzuhalten sind.
- Jede gesunde erwachsene Person ist grundsätzlich für den eigenen Schutz selber zuständig. Hierfür stehen vor allem Empfehlungen zur Verfügung. Für Erwachsene, welche zu den Risikogruppen gehören, gelten besondere Massnahmen.
- Alle entscheiden sich bewusst für eine möglichst lückenlose Einhaltung der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln.
- Durch ein vorbildliches Verhalten leistet jede und jeder einen Beitrag zur Gesundheit der Anderen. Damit lädt er/sie die Personen in seinem Umfeld dazu ein, sich ebenso vorbildlich zu verhalten.

2. Handhygiene

Grundsatz: Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen	Zuständigkeit
Alle Personen im Schulbetrieb waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen den Lektionen sowie vor und nach Pausen. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.	Anleitung LP
In den Schulhäusern werden Händehygienestationen mit Flüssigseife aufgestellt. (SEK) Es werden die Waschbecken in den Schulzimmern genutzt. (PS und SEK)	Hausdienst
An den Wasserhähnen der Schule wird kein Wasser getrunken. Schülerinnen und Schülern werden aktiv zur Mitnahme einer eigenen Wasserflasche in die Schule aufgefordert. Oder es werden Becher zur Verfügung gestellt.	KLP

3. Abstand halten im Klassen- oder Gruppenverband

Grundsatz: Die Erwachsenen halten zwingend den 1.5 m-Abstand zueinander und zu den Schüler/innen ein. Die Schüler/innen sind stets zum Einhalten dieser Abstandsregel aufzufordern.

Massnahmen	Zuständigkeit
Beratungen/Erklärungen sind vom persönlichen Arbeitsplatz aus zu geben. Die Lehrpersonen verwenden geeignete Arbeitstechniken (Wandtafel, Visualizer, Projektion, etc.), um die Abstandsregel einzuhalten. Verschiebungen innerhalb des Klassenzimmers sind auf das Notwendigste zu beschränken. Einen Kreis zu bilden soll möglich sein. Die Lehrpersonen definieren einen Platz/Raum, wo Einzelgespräche mit Schüler/innen und unter Einhaltung der 1.5 m-Abstandsregel möglich sind (siehe unten).	LP
In Unterrichtsräumen, in welchen ein sinnvoller Abstand unmöglich eingehalten werden kann, sollen individuelle Lösungen für den Unterricht ermöglicht werden (Gruppen- Halbklassenunterricht mit Arbeitsaufträgen in verschiedenen Räumen). Bsp: Gruppenraum...	LP / SL
Für den Unterricht sollten alle allgemeinen Räumlichkeiten ebenso wie die Aussenräume (Spiel- und Pausenplatz) unbedingt mit einbezogen werden.	LP

4. Abstand halten 1:1 in Einzelgesprächen und Therapien

Grundsatz: Die Erwachsenen halten zwingend den 1.5 m-Abstand zueinander und zu den Schüler/innen ein. Die Schüler/innen sind stets zum Einhalten dieser Abstandsregel aufzufordern.

Massnahmen	Zuständigkeit
Die Arbeitstechniken und räumliche Situationen sind so zu wählen, dass der 1.5 m-Abstand eingehalten werden kann.	LP
Die Arbeitsplätze für die Arbeit 1:1 werden markiert und so eingerichtet, dass die Abstandsregel eingehalten werden muss.	LP Hausdienst
Nach der Arbeit im 1:1-Setting sind die gemeinsam verwendeten Flächen (Pult, usw.) nach Bedarf zu reinigen.	LP

5. Besondere Massnahmen für bestimmte Fachbereiche / Anlässe

Grundsatz: Die Erwachsenen halten zwingend den 1.5 m-Abstand zueinander und zu den Schüler/innen ein. Die Schüler/innen sind stets zum Einhalten dieser Abstandsregel aufzufordern.

Massnahmen	Zuständigkeit
<p>Schulreisen Schulreisen können durchgeführt werden. Die geltenden Schutzbestimmungen im ÖV und im entsprechenden Kanton/Land sind einzuhalten. Allfällige Kosten für Hygienemasken gehen zu Lasten der Schule.</p>	LP / SL
<p>Lager Die Durchführung von Lagern und mehrtägigen Schulreisen im Klassenverband ist möglich. Auch hier müssen die geltenden Schutzbestimmungen des jeweiligen Kantons/Landes berücksichtigt werden. Die Schutzmassnahmen für die Leitenden sind besonders zu beachten. Mit Eltern, die ihr Kind nicht an einem Schullager teilnehmen lassen wollen, sind durch die Schulgemeinden pragmatische Lösungen zu suchen. Das Risiko, im Klassenverband zu erkranken, ist nicht wesentlich grösser als während des ordentlichen Unterrichts.</p>	LP

6. Vermeiden von grossen Ansammlungen

Grundsatz: Die Erwachsenen halten zwingend den 1.5 m-Abstand zueinander und zu den Schüler/innen ein. Die Schüler/innen halten Abstand zueinander und vermeiden grosse Ansammlungen.

Massnahmen	Zuständigkeit
<p>Draussen Durch diszipliniertes Verhalten lässt sich der Mindestabstand auf dem Schulareal an möglichst allen Schulstandorten einhalten.</p>	Alle
<p>Unterrichtsstart Die Schüler/innen haben fließende Eingangszeiten. Sie dürfen bereits 15 min vor Schulbeginn ins Klassenzimmer. So soll der Andrang beim Händewaschen vermieden werden. Die Lehrperson ist in dieser Auffangzeit im Schulzimmer anwesend. Je nach Verlauf kann die Klassenlehrperson auch definieren, wann welche Schüler/innen eintreffen sollen.</p>	LP
<p>Grosse Pause Nach der grossen Pause sind wiederum alle Hände zu waschen.</p>	LP Organisation: KLP vor Ort
<p>Begleitung durch LP Die Begleitung der Schüler/innen durch die Erwachsenen ist notwendig, um das Einhalten der Abstandsregel sicherzustellen. Wir wollen ohne Anpassungen des Stundenplanes durchkommen.</p>	LP

7. Schulbetrieb inkl. schulische Veranstaltungen ohne externe Erwachsene

Massnahmen	Zuständigkeit
<p>Schulbetrieb allgemein Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1.5 Meter. Wo Abstandsregelungen und Schutzmassnahmen den ordentlichen Schulbetrieb im Vollbetrieb unverhältnismässig erschweren, ist die Erhebung von Kontaktdaten gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage die erste Massnahme. Vorbehalten bleiben weitergehende übergeordnete Anordnungen.</p>	LP / SL
<p>Lokale Anpassungen zur Reduktion der Ansteckungsgefahr Hygienemasken, Schutzwände und Visiere werden nach Bedarf von der Schule zur Verfügung gestellt. Das Mobiliar kann spezifisch angeordnet werden, z.B. Einzelarbeitsplätze.</p>	LP Schutzmaterial: Hausdienst
<p>Durchführung der Pausen / Lehrerzimmer Grundsätzlich gilt auch im Lehrerzimmer die Max. 30 Personen-Regel (unter Einhaltung der Mindestabstände ist dies in unseren Räumlichkeiten nicht möglich).</p>	SL

8. Schulische Veranstaltungen mit Erwachsenen (bis 300 Personen)

Massnahmen	Zuständigkeit
<p>Der Abstand, der zwischen den Personen einzuhalten ist, beträgt 1.5 Meter (erforderlicher Abstand).</p> <p>Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung zur Feststellung oben die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.</p> <p>Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.</p> <p>Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen sind.</p> <p>Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.</p>	LP / SL

Die Schule hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren: a. die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko; b. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle	
Anlässe über 300 Personen Für Anlässe mit mehr als 300 Personen ist ein separates Schutzkonzept gemäss Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erstellen.	Behörde

9. Reinigung

Grundsatz: Oberflächen und Gegenstände werden bedarfsgerecht und regelmässig gereinigt, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt wurden.

Massnahmen	Zuständigkeit
In allen Zwischenpausen werden die Unterrichtsräume grosszügig gelüftet.	LP
Oberflächen und Gegenstände, welche gemeinsam oder von mehreren Personen genutzt werden, müssen täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt werden (z.B. Arbeitsflächen/Schülerpulte, Arbeitswerkzeuge). Die Laptops werden nach Vorgaben der ICT gereinigt (Spray).	LP Schüler/innen Hausdienst
Türgriffe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.	Hausdienst
WC-Anlagen werden mindestens einmal täglich gereinigt.	Hausdienst
Abfalleimer in den Unterrichtsräumen werden täglich geleert. Dabei darf der Abfall nicht angefasst werden. Es müssen immer Einweghandschuhe getragen werden.	Hausdienst
Desinfektionsmittelspender und Seifenbehälter (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und Oberflächen) werden regelmässig kontrolliert und nachgefüllt.	Hausdienst

10. Mitarbeitende

Grundsatz: Der Arbeitgeber ist für die Sicherheit seiner Mitarbeitenden verantwortlich. Es gelten die personalrechtlichen Vorgaben des Kantons.

Massnahmen	Zuständigkeit
Erwachsene mit einem erhöhten Schutzbedarf melden dies mit einem Arzteugnis bei der SL. Diese sucht gemeinsam mit der betroffenen Person eine individuelle, sinnvolle Lösung, um den Schutz bei der Arbeit zu gewährleisten.	Mitarbeitende / SL
Die SL führt eine Liste der besonders gefährdeten Personen.	SL

Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Symptome zeigen, befolgen die Anweisungen zur Isolation des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihre Ärztin oder ihren Arzt und informieren die vorgesetzte Stelle. Sie befolgen zudem die Anweisungen des Contact-Tracing-Teams.	Mitarbeitende / SL
Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt standen, befolgen die Anweisungen zur Quarantäne des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes und informieren die vorgesetzte Stelle. Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing in Zusammenarbeit mit dem Kantonsärztlichen Dienst gefällt. Die Massnahmen richten sich nach der Situation und nicht allein nach einer Anzahl.	Mitarbeitende

11. Schüler/innen

Massnahmen	Zuständigkeit
Schülerinnen und Schüler, die Symptome zeigen, befolgen die Anweisungen zur Isolation des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihren Arzt oder ihre Ärztin und informieren die Klassenlehrperson. Sie befolgen zudem die Anweisungen des Contact-Tracing-Teams.	KLP / SL / CTT
Schülerinnen und Schüler, die einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, befolgen die Anweisungen zur Quarantäne des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes und informieren die Klassenlehrperson. Die Schule stellt Aufgaben und Material bereit und nimmt sich der Korrektur von Arbeiten an. Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing in Zusammenarbeit mit dem Kantonsärztlichen Dienst gefällt.	KLP / SL
Der Unterricht für die übrigen Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen geht normal weiter. Es besteht kein besonderer Handlungsbedarf, solange keine Massnahmen durch einen Arzt oder eine Ärztin oder den Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden. Klassen- und Schulschliessungen werden ausschliesslich durch den Kanton angeordnet.	Kantonsarzt

Mehrzweckhallen, Aussengelände und weitere Räumlichkeiten der Schulen

Gültig ab 06.06.2020

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 27. Mai weitere Lockerungen bei den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus beschlossen, die das gesellschaftliche Leben langsam wieder normalisieren.

Der Trainingsbetrieb für Vereine in unseren Turnhallen sowie auf den Aussenanlagen wird ab Samstag, 6. Juni 2020 unter Einhaltung der **Schutzkonzepte der jeweiligen Sportverbände** wieder freigegeben. Weiter ist die Benutzung der Garderoben wieder erlaubt.

Entsprechend der Corona-Schutzmassnahmen sind die zuständigen Hauswarte bemüht um häufige Reinigung und Desinfektion aller sensiblen Bereiche.

Folgende Rahmenbedingungen gelten:

Für Trainings:

- Das Training kann grundsätzlich normal aufgenommen werden.
- Pro Einfachturnhalle sind max. 40 Personen erlaubt.
- Die bisherige Bestätigung der/s Vereinspräsidenten/in ist nicht mehr nötig.
- Jede Gruppe führt pro Training eine Präsenzliste und bewahrt diese für 14 Tage auf.
- Jede Gruppe bestimmt eine/n Corona-Beauftragten.

Für Wettkämpfe / Anlässe

- Es sind maximal 300 Personen pro Anlass erlaubt.
- Jeder Veranstalter erarbeitet ein Schutzkonzept. Für Wettkämpfe reichen die Schutzkonzepte der übergeordneten Sportverbände.
- Kleinstveranstaltungen bis 30 Personen benötigen kein eigenes Schutzkonzept.
- Die erlaubte, maximale Personenzahl pro Turnhalle gemäss Schutzkonzept ist zu beachten.
- Jeder Veranstalter definiert eine/n Corona-Verantwortlichen.

Die Verantwortung liegt primär bei den Hallennutzern (Eigenverantwortung). Wir werden keine flächendeckenden Kontrollen durchführen.

Weitere Massnahmen liegen in Eigenverantwortung der nutzenden Personen.